

108. 1. Findet der § 657 (§ 647) C.P.D. auf Urteile Anwendung, durch welche im Wege der einstweiligen Verfügung ein Verbot ausgesprochen ist?

2. Kann im Wege einer einstweiligen Verfügung ein solches Verbot einstweilen aufgehoben werden?

C.P.D. §§ 657. 647. 808. 815. 818. 819.

I. Civilsenat. Beschl. v. 11. Dezember 1897 i. S. D. G.-Aktiengesellschaft (Kl.) w. S. (Bekl.). Beschw.-Rep. I. 104/97.

I. <sup>1</sup> Kammergericht Berlin.

Beide Fragen sind verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Der Beklagten ist auf Antrag der Klägerin nach mündlicher Verhandlung durch Urteil . . . im Wege der einstweiligen Verfügung bei Strafe untersagt, in bestimmter Weise hergestellte Glühkörper gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen. Sie hat gegen dieses Urteil die Berufung eingelegt und nach Einlegung der Berufung bei dem Berufungsgerichte auf Grund der §§ 647. 657. 808. 815 C.P.D. die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung

aus dem Urteile des Landgerichtes gegen . . . Sicherheit . . . beantragt, eventuell verlangt, daß dies im Wege der einstweiligen Verfügung auf Grund des § 819 C.P.D. beschlossen werde.

Durch den angefochtenen Beschluß sind beide Anträge zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte Beschwerde ist an sich statthaft, auch in der gesetzlichen Form und Frist erhoben, aber nicht begründet.

Der § 657 setzt ein vorläufig vollstreckbares, aber noch nicht vollstrecktes Urteil voraus. Ist das vorläufig vollstreckbare Urteil im Falle des § 657 oder das rechtskräftige, definitiv vollstreckbare Urteil im Falle des § 647 zur Vollstreckung gebracht, so handelt es sich nur noch um Rückforderung des Beigetriebenen (§ 655 Abs. 2 C.P.D.), nicht um Einstellung der Zwangsvollstreckung.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 336.

Bei einer einstweiligen Verfügung im Sinne des § 819 C.P.D., wie sie hier vorliegt, kann von einer vorläufigen Vollstreckbarkeit, die einstweilen mit oder ohne Sicherheitsleistung einzustellen wäre, ohne das ergangene Urteil auf die einstweilige Verfügung selbst zu berühren, nicht die Rede sein. Die einstweilige Verfügung soll zur Vermeidung von Gewalt oder anderen Nachteilen einen einstweiligen Zustand herstellen. Hier ist dies in Bezug auf den Streit der Parteien, ob die Klägerin die fraglichen Glühkörper herzustellen und zu vertreiben allein berechtigt ist, und ob die Beklagte durch Herstellung und Vertrieb derselben in das Recht der Klägerin eingreift, dadurch geschehen, daß der Beklagten Herstellung und Vertrieb untersagt ist. Das Urteil, welches dieses Verbot ausspricht, ist die einstweilige Verfügung, die als Verbot einer Vollstreckung weder bedarf, noch zugänglich ist, vielmehr mit der Verkündung des Verbotes sich selbst vollstreckt. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus solchem Urteile ist nur denkbar durch die Aufhebung des Verbotes. Das bezweckt der Antrag der Beklagten auch; aber zu erreichen ist die Aufhebung des Verbotes nur durch die Aufhebung des Urteiles, durch welches es ausgesprochen, im ordentlichen Wege Rechtens durch den Spruch des Berufungsrichters oder auf dem Wege des § 818 C.P.D., den die Beklagte nicht eingeschlagen hat, da der Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung nach §§ 818, 807 nicht bei dem Berufungsgerichte, sondern bei dem Gerichte zu stellen ist, das die einstweilige Verfügung erlassen hat. Der § 808 C.P.D. kommt so wenig in Betracht wie der § 815 daselbst.

Aus Vorstehendem ergibt sich zugleich, daß der eventuelle Antrag, auf Grund des § 814 oder § 819 im Wege der einstweiligen Verfügung das durch das Urteil des Landgerichtes ausgesprochene Verbot zu beseitigen und der Beklagten die weitere Herstellung und den Vertrieb der Glühkörper zu ermöglichen, völlig unstatthaft ist." . . .